

Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und -durchfahrten des Amtes Unterspreewald

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15.10. 1993 (GVBl. I. S. 450) und § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I, S. 211) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I, S. 231) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald nach Übertragung der Aufgabe durch die amtsangehörigen Gemeinden am **17.10.2000** folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie den Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die durch Gesetz definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzung

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

Sondernutzung ist insbesondere:

1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand. Ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden.
3. das Aufstellen von Kioske, Imbissstände, Auslagen, Warenstände, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über den Straßenkörpern in Anspruch genommen wird.
4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
5. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und andere Werbeträger mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör. Hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken oder sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtung steht.

6. die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
7. die Veranstaltung von Straßenfesten;
8. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
9. das Aufstellen von Abfallgefäßen und -großbehältern sowie das Lagern von Brenn- und Baumaterialien sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen;
10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, -buden und Geräten aller Art;
11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
12. das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

1. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis des Amtes Unterspreewald, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
2. Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.
3. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden an Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie einer Änderung ihrer Lage, vermieden wird.
4. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
5. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m sowie ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m vom Fahrbahnrand gewährleistet ist;
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m, ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m, sowie eine lichte Höhe von 2,50 m gewährleistet ist;

3. das Aufstellen von Abfallgefäßen und -großbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird;
 4. das Feilbieten von Zeitungen auf Gehwegen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtungen geschieht;
 5. das Musizieren auf Gehwegen in der Zeit von 10:00 - 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht;
 6. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen;
 7. Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m und ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m vorhanden bleibt.
6. Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4 Nichtgenehmigungsfähige Sondernutzungen

1. Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:
 1. der Handel von Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbes;
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 0,70 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m in Arkaden auf weniger als 2,50 m einschränken. Dies gilt nicht für Flächen zwischen den Arkadenpfeilern.
 3. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind;
 4. das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind;
 5. das Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlesen und ähnliche Tätigkeiten.
2. Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Gemeindebild stören.

§ 5 Dauer der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.
2. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
3. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Unterspreewald zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7 Gebühren

1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m². Das gleiche gilt beim Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit die Gebühr nach Einheiten (m² laufender Meter, nach Tagen, Monaten und Jahren) gemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
3. Soweit nach dieser Satzung oder im Gebührentarif Beträge in DM genannt werden, gelten diese auch als Beträge in Euro; der gesetzlich festgeschriebene Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Zahlungen in der Währung Euro sind zulässig.

§ 8 Gebührenfreiheit, -ermäßigung

Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a. der Antragsteller;
 - b. der Erlaubnisnehmer;
 - c. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht.
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
2. Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen § 3 Abs.1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 erteilten Auflagen nicht nachkommt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.04.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und –durchfahrten vom 4.4.1995 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Schönwalde, den 24.10.2000

gez. Rainer Kleemann
Amtsausschussvorsitzender

Schönwalde, den 24.10.2000

gez. Carsten Saß
Amtsdirektor

Erste Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und – durchfahrten des Amtes Unterspreewald vom 17.10.2000

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) (GVBl. I Nr. 13 S. 200) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald nach Übertragung der Aufgabe durch die amtsangehörigen Gemeinden am 22.08.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und –durchfahrten des Amtes Unterspreewald vom 17.10.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage gemäß § 7 der Satzung beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert:

„Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² Verkehrsfläche	6,00 - 11,00 monatl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen/mobile Verkaufswagen je m ² Verkehrsfläche	25,00 monatl.
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je m ² Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird, je m ² Verkehrsfläche	2,00 - 6,00 mind. 11,00

4.	Weihnachtsbaumhandel, je m ² Verkehrsfläche	0,10 tägl. mind. jedoch 8,00
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je m ² Verkehrsfläche	1,00 - 4,00 monatl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
a)	Bauchläden u. alle Stände bis 6 m ² Verkehrsfläche	2,00 tägl.
b)	Verkaufsstände, freistehende Pavillons und Ausschankstände je m ² und Tag	3,00
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraft- fahrzeuge und Fahrräder, je m ² Verkehrsfläche und Tag	0,02 – 0,05 mind. 11,00
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, je m ² Verkehrsfläche	4,00 - 8,00 monatl.
a)	Abstellen von Werbewagen, je m ² Verkehrsfläche	0,50 tägl.
b)	vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
c)	Werbeanlagen nach § 5 Abs. 5 der Werbeanlagensatzung des Amtes Unterspreewald	21,00 jährl.

- | | | |
|-----|--|---|
| aa) | bei vorübergehender Werbung unter 10 m ² Werbefläche je m ² | 3,00 monatl.
mind. jedoch 8,00 |
| bb) | bei vorübergehender Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche | 6,00 monatl. |
| cc) | bei Dauerwerbung je m ² Werbefläche | 30 jährl. |
| 9. | Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten, Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche | 0,50 - 1,00
monatl. mind.
jedoch 8,00 |
| 10. | Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche | 8,00 - 10,00 monatl. |
| 11. | Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind“ | 1,00 - 103,00
monatl. |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schönwald, 07.09.2006

gez. Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor